

**Verordnung**  
**Des Landratsamtes Augsburg**  
**Über das**  
**Trinkwasserschutzgebiet für das Untersuchungsgebiet Thierhaupten - Nord,**  
**Landkreis Augsburg, Kennzeichen 9.04, im Rahmen des**  
**Grundwassererkundungsprogramms Bayern.**

Das Landratsamt Augsburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WGH - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I. S. 1529, berichtigt s. 1654) zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.08.1992 (BGBl. I. S. 1564) und Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWH in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (GVGl. S. 33, BayRS 753-1-I), geändert durch Gesetz vom 26.03.1992 (GVBl. S. 46) und 12.04.1994 (GVBl. S. 210) folgende

**Verordnung**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Zur Sicherung der künftigen Bedarfsdeckung in der öffentlichen Wasserversorgung wird im Rahmen des Grundwassererkundungsprogramms Bayern das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

**§ 2**  
**Schutzgebiet**

1. Das Schutzgebiet besteht aus einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone
2. Die engere Schutzzone erstreckt sich auf die Grundstücke Flur-Nr. 2994, 2993, 2992, 2991, 2990, 2989, 2988, 2987, 2986, 2985, 2981, 2983, 298/1, 2982, 2982/1, 2981, 2980, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 3107, 3105, 3104, 3103, 3102, 3101, 3100, 3099, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3119/2, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 758, 757, 755, 3033 und 3037.

Des weiteren umfasst die engere Schutzzone Teilflächen der Grundstücke 3027, 3028, 3029, 3029/1, 3030, 3031, 3032, 719/40, 3035, 2979, 3085, 3038, 3041, 3042, 3045, 3064, 3049, 3050, 3054/3 und 760.

3. Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 2963, 2964, 2964/2, 2965, 2966, 2967, 2969, 2970, 2972, 2973, 3098, 3097, 3096, 3095, 3094, 3093, 3092, 3091, 3090, 3089, 3088, 3087, 3086, 3126/2, 3127, 3128, 753, 752, 3078/1, 721/35, 721/10, 721/36, 721/9, 721/18, 721/17, 721/16, 721/15,

721/8, 719/86, 719/85, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 780, 779, 778, 777, 776, 775, 774, 773, 791, 790, 789, 788, 787, 786 und 785.

Darüber hinaus erstreckt sich die weitere Schutzzone auf Teilflächen der Grundstücke 781, 782, 783, 784/1, 760, 761, 168/1, 750, 729, 3054/3, 3057, 3058, 3061, 3062, 3065, 3066, 3069, 3070, 3074, 3075, 3078, 3080, 3083 und 3085.

Sämtliche Grundstücke liegen in der Gemarkung Thierhaupten.

4. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan M 1:5000 im Landratsamt Augsburg und im Markt Thierhaupten niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
5. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
6. Die engere Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

### § 3

#### Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
<b>Entspricht Zone</b>	<b>II</b>	<b>III</b>
<b>1. Bodennutzung</b>		
1.1 Stallung für größere Tierbestände	verboten ausgenommen im Freilandbetrieb	
1.2 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	-
1.3 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten	-
1.4 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 3	verboten	
1.5 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten	

<b>2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		
2.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	
2.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	-
2.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	Verboten	
2.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	-
2.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
2.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	
2.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten	
2.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist.

<b>3. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>		
3.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
3.2 Durchführung von Bohrungen		
3.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
3.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten	
3.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	-
3.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten	-
3.7 Sportanlagen die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten	-
3.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten	
3.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		
3.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	-

<b>4. Sonstige bauliche Nutzungen</b>		
4.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleistungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
4.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten	

- 2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 3.2 und 4.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- 3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### **§ 4 Ausnahmen**

1. Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
2. Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bestimmungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
3. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## **§ 5**

### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnungen des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

## **§ 6**

### **Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietens haben zu dulden, dass die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7**

### **Entschädigung und Ausgleich**

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eigen Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 BGH und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu DM 100.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 WHG zuwider handelt,
2. eine nach § 4 WHG ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingung aufn Auflagen zu befolgen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg 9. August 1994  
Landratsamt Augsburg

i. V.  
gez. Pfandzelter  
Stv. Landrat

## **Anlage 1**

### **Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser**

Akkumulatorenfabriken  
Ammoniakfabriken  
Atomkraftwerke  
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
Bleichereien  
Chemische Fabriken  
Erdölraffinerien, Großtanklager  
Färbereien  
Faserplattenwerke  
Fotochemische Fabriken  
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
Gerbereien  
Gummifabriken  
Holzimprägnierwerke  
Hydrierwerke  
Isotopenbetriebe  
Kaliwerke, Salinen  
Kunststoff-Fabriken  
Lederfabriken, Lederfärberein  
Mineralfarbenfabriken  
Mineralölwerke  
Schwefelsäurefabriken  
Schwelereien  
Sodafabriken  
Sprengstoff-Fabriken  
Teerfarbenfabriken  
Textilfabriken (Außer Trockenbetriebe), auch Fabriken für synthetische Textilfasern  
Verzinkereien  
Waschmittelfabriken  
Wäschereien  
Weißblechwerke  
Zellulose-Fabriken  
Zuckerfabriken  
Und betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten

### Anlage 3

#### Begriffsbestimmungen

1. Unter „ größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

-	Milchkühe	40 Stück
-	Mastbullen	65 Stück
-	Mastkälber	
	Jungmastrinder	150 Stück
-	Mastschweine	300 Stück
-	Legehennen	3500Stück
-	Mastputen	3500 Stück
-	sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder Saison) ganztägig im Freien aufhalten.
3. „ Besondere Nutzungen<sup>2</sup> sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbgärtnerische Nutzungen:
  - Weinbau
  - Obstbau, ausgenommen Streuobst
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
4. Unter den Begriff „ Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
5. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.